

Verbessert, aber nicht umgestaltet

Zu den Auswirkungen der Bundesverfassungsgerichtsentscheidung vom 16. März 1994 (BVerfGE 91, 1) für die Maßregel nach § 64 StGB

von Bernd-Dieter Meier und Inga Metrikat

1. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 16. März 1994

Die Maßregel der Unterbringung in einer Entziehungsanstalt gemäß § 64 StGB gehört spätestens seit der Neufassung des Maßregelrechts durch das 2. StrRG vom 4. Juli 1969¹ zum festen, allgemein anerkannten Bestand des deutschen Sanktionenrechts. Wie sich in der Häufigkeit der Anordnung von Unterbringungen in der Entziehungsanstalt ablesen lässt, hat die kriminalpolitische Bedeutung dieser Maßregel in den letzten Jahren kontinuierlich zugenommen und im Jahr 2000 im früheren Bundesgebiet mit 1.267 Anordnungen einen vorläufigen Höhepunkt erreicht. Besonders interessant ist an dieser Entwicklung, dass die Häufigkeit der Maßregelanordnung gerade und auch in der zweiten Hälfte der 90er-Jahre nach einem kurzen Rückgang (1994: 914 Anordnungen; 1995: 757 Anordnungen) noch einmal zugenommen hat. Diese Entwicklung war nicht unbedingt zu erwarten, da das Bundesverfassungsgericht in einer vielbeachteten Entscheidung vom 16. März 1994 (BVerfGE 91, 1) die Voraussetzungen sowohl für die Anordnung als auch für die Vollstreckung restriktiver gefasst hat.

Entgegen dem Wortlaut des § 64 Abs. 2 StGB, welcher vorsieht, dass die Anordnung nach § 64 Abs. 1 StGB unterbleibt, wenn eine Entziehungskur von vornherein aussichtslos erscheint, legte das BVerfG in seiner nach § 31 Abs. 2 i.V.m. § 13 Nr. 8a, 11 BVerfGG Gesetzeskraft genießenden Entscheidung fest, dass für die Anordnung der Unterbringung und deren Fortdauer »eine hinreichend konkrete Aussicht (bestehen muss), den Süchtigen zu heilen oder doch über eine gewisse Zeitspanne vor dem Rückfall in die akute Sucht zu bewahren«². An die Stelle der bisherigen Ausschlussprognose trat damit das Erfordernis einer positiven Behandlungsprognose.

Die Vorschrift des § 67 Abs. 4 Satz 2 StGB (Ausschluss der Anrechenbarkeit der im Maßregelvollzug verbrachten Zeit auf die Strafe) wurde insofern mit Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG für unvereinbar erklärt, als sie allgemein auf Anordnungen der Gerichte nach § 67d Abs. 5 Satz 1 StGB verweist, welcher die Möglichkeit des Abbruchs des Unterbringungs-vollzugs wegen Unerreichbarkeit des Maßregelzwecks eröffnet. Die Vorschrift ist wegen der darin enthaltenen undifferenzierten Rechtsfolge vom BVerfG in vollem Umfang für nichtig erklärt worden. Der pauschale Anrechnungsausschluss benachteilige diejenigen Untergebrachten, die von Anfang an nicht zu therapieren und damit fälschlicherweise in der Entziehungsanstalt untergebracht worden seien³.

Schließlich wurde zum dritten der Abbruch des Unterbringungs-vollzugs wegen Unerreichbarkeit des Maßregelzwecks nach § 67d Abs. 5 Satz 1 insoweit mit Art. 2 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 GG für unvereinbar und nichtig erklärt, als hiernach die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt mindestens ein Jahr vollzogen sein muss, ehe das Gericht bestimm-

1 BGBl. I, 717.

2 BVerfGE 91, 1 (27 ff., 30, 34).

3 BVerfGE 91, 1 (36 f.).